

Gesellschaftsvertrag

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Vertragstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

DRK-Schule für soziale Berufe Berlin gemeinnützige GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Berufe und Tätigkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Dazu zählt auch die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen mit dem Ziel der Berufsvorbereitung.

§ 3 Einbindung, Kennzeichen

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

4. Die Gesellschaft hat die Satzungen der Gesellschafter zu beachten und darf im Gebiet eines anderen Deutschen Roten Kreuz Landesverbandes nur unter Beachtung der dort geltenden Satzungsbestimmungen tätig werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Gesellschafter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000,00 EUR.
2. Das Stammkapital wird in voller Höhe vom DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. gehalten.
3. Die Stammeinlage ist grundsätzlich in voller Höhe in Geld zu erbringen. Sacheinlagen sind möglich.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Beirat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, Eintritt weiterer Gesellschafter

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederungen. DRK-Gliederung im Sinne dieses Vertrages sind der DRK e.V. und dessen nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen sowie deren Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung des DRK e.V.
3. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an ihren Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Einziehung ist statthaft, wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt; zum Beispiel, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer kostendeckenden Masse abgewiesen worden ist,
 - b) in seine Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betrieben wird und nicht innerhalb von sechs Wochen abgewendet worden ist,

- c) er aus dem Deutschen Roten Kreuz ausscheidet.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abgetreten wird.
3. Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die zwangsweise Einziehung oder Zwangsabtretung nicht stimmberechtigt.
4. Im Falle der Einziehung oder Zwangsabtretung erhält der betroffene Gesellschafter ein Entgelt nach § 17.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, muss dieser gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Mehrheitsgesellschafters sein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, muss einer davon gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Mehrheitsgesellschafters sein. Das zum Geschäftsführer bestellte Mitglied des Vorstandes des Mehrheitsgesellschafters vertritt die Gesellschaft immer jeweils allein. Die weiteren Geschäftsführer können die Gesellschaft nur gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Geschäftsführer, die zugleich Vertretungsorgan eines Gesellschafters sind, können von der Gesellschafterversammlung für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte bestimmter Art von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Beirates und dessen Ausschüsse. Sie haben regelmäßig in Abstimmung mit dem Beirat eine Revision durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
2. Bestimmungen, die nach der Satzung des Bundesverbandes von Präsidium, Präsidialrat oder der VG-Bund verbindlich beschlossen worden sind oder Bestimmungen, die nach der Satzung des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. durch Präsidium, Landesausschuss oder der VG-Land verbindlich beschlossen worden sind, sind auch für die Geschäftsführer verbindlich.

3. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern laufend, mindestens zweimal jährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
 - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung,
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität,
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

4. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafter erforderlich:
 - a) Einstellung und Entlassung leitender Angestellter sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen für diese,
 - b) Erteilung und Entzug der Prokura,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000 EUR hinausgehen,
 - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten über einen Betrag von 25.000 EUR hinaus,
 - f) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen von Kundenkrediten, zu üblichen Bedingungen,
 - g) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten,
 - i) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsteilen,
 - j) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,
 - k) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, auch bei Beteiligungen.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern besteht. Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. jeweils für die Dauer von bis zu vier Jahren berufen. Beiratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von der Gesellschafterversammlung jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Jedes Beiratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft das Präsidium des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. unverzüglich ein neues Beiratsmitglied.
3. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Beirat kann sich mit einfacher Mehrheit durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäfte der Geschäftsführung zu überwachen und ist insbesondere zuständig für die Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss, zum Geschäftsbericht, zum Ergebnis der Abschlussprüfung und zur Verwendung eines etwaigen Überschusses. Er kann Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten der Gesellschafterversammlung abgeben. Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat mit einfacher Mehrheit durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.
5. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche (Fax/ E-Mail) oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Auch bei Beschlussfassung außerhalb der Sitzung ist Stellvertretung unzulässig.

6. Der Beirat kann einzelne Aufgaben auf einen aus seinen Mitgliedern zu bestellenden Ausschuss übertragen und kann für diesen eine Geschäftsordnung erlassen.
7. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Ersatz von notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ist gestattet. Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen eines Gesellschafters oder mindestens zwei Beiratsmitgliedern einzuberufen.

2. Der/ die Vorsitzende des Beirates nimmt an den Gesellschafterversammlungen grundsätzlich beratend teil, sofern diese nicht etwas anderes bestimmt.
3. Die Einberufung muss textlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Den Gesellschaftern und dem Vorsitzenden des Beirates soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Gesellschafter anwesend oder durch einen Bevollmächtigten oder einen organschaftlichen oder gesetzlichen Vertreter vertreten sind, die wenigstens 51 v. H. des Stammkapitals repräsentieren. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Regelungen in Absatz 3 dieses Paragraphen einzuberufen. Die neue Versammlung ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die neue Versammlung findet innerhalb von vier Wochen nach der gescheiterten vorangegangenen Gesellschafterversammlung statt, wobei der Tag der Versammlung mitgezählt wird.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Beirates zuzustellen ist.

7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im textlichen Wege gefasst werden.
8. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

Die Frist endet in jedem Fall spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Beirat durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.
2. Sie beschließt insbesondere über die
 - a) Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer(s),
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für den/die Geschäftsführer,
 - c) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer,
 - d) Zustimmung zu den in § 10 Abs. 4 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Ergebnisverwendung,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) Wahl, Entlastung und Abberufung der Beiratsmitglieder,
 - i) Entlastung der Geschäftsführung.

§ 14

Ausschüsse

1. Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bestellen, diesen bestimmte Aufgaben übertragen und für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Ausschussmitglieder nehmen an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil.

3. Falls die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft, hat der Ausschuss das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, Auskünfte und Berichte über seinen Aufgabenbereich von der Geschäftsführung zu verlangen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft einzusehen.
4. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Ersatz von notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ist gestattet. Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat spätestens 3 Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht über den Beirat der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
4. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Dies gilt nicht für Gesellschaften mit einer Bilanzsumme von weniger als 500.000,- Euro.

§ 16

Austritt aus der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigungserklärung hat schriftlich an jeden Gesellschafter zu erfolgen.
3. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. fest, dass die Gesellschaft
 - ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e.V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung des DRK e.V. nicht umsetzt, oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. fest, dass die Gesellschaft
 - ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. im Sinne seiner Satzung nicht umsetzt, oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 18 Eilmaßnahmen

1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier

geregelt Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 19 Schiedsgericht

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
 - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.,
 - b) der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, werden durch das beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen

der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.
3. Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 20.03.2009 und der Sonderregelung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.; diese sind Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage beigelegt.

4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 21 Wettbewerbsverbot

1. Gesellschafter und Beiratsmitglieder dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist - unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen.

§ 22 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahe kommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.